



Landeshauptstadt
Mainz

Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen in Mainz

Eine Fortschreibung des „Arbeitspapiers über die künftige Gestaltung der Unterbringung und sozialen Beratung und Betreuung von Flüchtlingen in Mainz“

Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen in Mainz

Stand: 30.06.2012¹

Inhalt:

1. **VORBEMERKUNG**
2. **AKTUELLE ENTWICKLUNGEN DER FLÜCHTLINGSZAHLEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**
3. **RECHTSLAGE**
4. **FLÜCHTLINGE IN MAINZ**
 - 4.1. **Flüchtlingszahlen und soziodemografische Strukturen**
 - 4.1.1. Flüchtlingsgruppen
 - 4.1.2. Zeitliche Entwicklung der Flüchtlingszahlen
 - 4.1.3. Soziodemografische Struktur der Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften
 - 4.2. **Gegenwärtige Situation der Unterbringung**
 - 4.2.1. Differenzierung nach Formen der Unterbringung
 - 4.2.2. Vorgaben durch das Ausländerrecht
 - 4.2.3. Kommunale Anwendungsregelungen
 - 4.2.4. Zur Verfügung stehende Gemeinschaftsunterkünfte und derzeitige Belegungssituation
5. **LEITLINIEN ZUR UNTERBRINGUNG**
 - 5.1. **Planungsgrundlagen: Entwicklung des Unterbringungsbedarfs und der zur Verfügung stehenden Unterbringungskapazitäten in Mainz**
 - 5.1.1. Voraussichtlicher Bedarf an Unterbringungsplätzen
 - 5.1.2. Mittelfristige Entwicklung der zur Verfügung stehenden Unterbringungskapazitäten
 - 5.2. **Leitlinien zur künftigen Unterbringung von Flüchtlingen**
 - 5.2.1. Leitlinien zur Form der Unterbringung
 - 5.2.2. Leitlinien zum Standard der Gemeinschaftsunterkünfte
6. **LEITLINIEN ZUR SOZIALEN BERATUNG UND BETREUUNG IN GEMEINSCHAFTSUNTERKÜNFTE**
7. **MÖGLICHKEITEN VON INTEGRATIONSLEISTUNGEN WÄHREND UND IM ANSCHLUSS AN ASYLVERFAHREN**
8. **NOTFALLPROGRAMM**

¹ Hierbei handelt es sich um einen Basisdatenstand, der für Einzelauswertungen und Grafiken zu Grunde gelegt wurde. Sofern die Daten abweichen, ist dies innerhalb der Ausführungen kenntlich gemacht.

1. VORBEMERKUNG

Den Anstoß zur Ausarbeitung einer Flüchtlingskonzeption gab ursprünglich ein Antrag aus dem Stadtrat 1995. Damals hatte die Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen eine Konzeption zur Flüchtlingsunterbringung gefordert. Das daraufhin ausgearbeitete „Arbeitspapier über die künftige Gestaltung der Unterbringung und sozialen Beratung und Betreuung von ausländischen Flüchtlingen in Mainz“ wurde 1998 veröffentlicht.

Durch die nun vorliegende Neuauflage werden einerseits die Entwicklungen seit 1998 berücksichtigt und andererseits auf Grundlage aktueller Daten die Situation der Flüchtlingsarbeit in Mainz dargestellt.

2. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN DER FLÜCHTLINGSZAHLEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Laut UNHCR waren Ende 2011 ca. 42,5 Millionen Menschen auf der Flucht. Die Bundesrepublik Deutschland beherbergt mit Stand Juni 2012 ca. 572.000 Flüchtlinge und damit deutlich mehr Menschen als jeder andere westliche Industriestaat; mehr als doppelt so viele wie etwa Frankreich, Großbritannien oder die USA. Der Großteil der internationalen Flüchtlinge aber kann sich nur in arme Länder retten – beispielsweise flohen mehr als 1,7 Millionen Kriegsflüchtlinge aus Afghanistan in das Nachbarland Pakistan. So hoch waren die Flüchtlingszahlen seit mehr als zehn Jahren nicht mehr. Laut UNHCR liegen die Ursachen insbesondere in den Konflikten in Libyen, Syrien, im Sudan oder an der Elfenbeinküste, aber auch in Hungersnot wie in dürregeplagten Staaten wie Somalia.

In der globalen Gesamtbetrachtung ist zwar ein leichter Rückgang der Flüchtlingsströme zu verzeichnen. 2010 berichtete der UNHCR von 43,7 Millionen Flüchtlingen, also 1,2 Millionen mehr als in 2011. Den Grund sieht der UNHCR darin, dass 3,2 Millionen Flüchtlinge, die in ihren Ländern geblieben waren, in ihre Wohnorte zurückkehren konnten.

Innerhalb der Bundesrepublik sind die Zahlen der Asylbegehrenden 2012 jedoch enorm angestiegen. In einer aktuellen Statistik² des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird gegenüber 2011 ein Zuwachs an Erstantragstellungen von 41,1 % registriert, die Zahl der Folgeanträge stieg gegenüber dem Vorjahr sogar um 72,4 %. Insgesamt sind damit 45,6 % mehr Asylanträge gestellt worden als 2011.

3. RECHTSLAGE

Überblick über die einschlägigen Gesetze

Zum 01.01.2005 wurde mit der Einführung des **Zuwanderungsgesetzes (Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern)** das Ausländerrecht grundlegend reformiert.

Kernbestandteil der Reform war die Einführung des **Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)**, die das bis dahin geltende Ausländergesetz ablöste. Während vorher vier verschiedene Aufenthaltsgenehmigungen unterschieden wurden, unterscheidet das AufenthG im Wesentlichen nur zwei Aufenthaltstitel: die Niederlassungserlaubnis und die Aufenthaltserlaubnis.

² BAMF, Aktuelle Zahlen zu Asyl, Ausgabe Dezember 2012

Außerdem wurden Integrationskurse eingeführt, deren Besuch teilweise verpflichtend ist (s. auch Kapitel 7.), und die humanitären Regelungen der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) wurden um die Anerkennung geschlechtsspezifischer und nichtstaatlicher Verfolgung erweitert.

Die Durchführung von Asylverfahren bestimmt sich nach dem **Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)**, Ausfluss des in Art. 16a des Grundgesetzes verankerten Rechts auf Asyl.

Alle Asylverfahren beginnen mit der Asylantragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. dessen Außenstellen. Das BAMF prüft daraufhin, ob der Antragsteller Asylberechtigter im Sinne des (Art. 16a Abs. 1) Grundgesetzes ist („großes Asyl“) oder ob ihm die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des (§ 60 Abs. 1) Aufenthaltsgesetzes zuzuerkennen ist („kleines Asyl“). Der Begriff der Flüchtlingseigenschaft wird in Anwendung des internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) definiert. Danach ist Flüchtling, wer sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder besitzen würde, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will.

Liegen weder Asylberechtigung noch Flüchtlingseigenschaft vor, wird im Weiteren das Vorliegen von Abschiebungsverboten geprüft. Wird auch dies verneint, wird neben einem Ablehnungsbescheid zugleich eine Abschiebungsandrohung erlassen.

Außerdem regelt das Asylverfahrensgesetz, wann ein einmal abgelehnter Asylantrag wieder aufgenommen werden kann (=Folgeantrag) oder wann eine früher ausgesprochene Anerkennung zu widerrufen bzw. zurückzunehmen ist.

Zur Regelung der Höhe und Form von Leistungen für materiell hilfebedürftige Asylbewerber, Geduldete und vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland besteht seit 1993 das **Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**. Das AsylbLG sieht grundsätzlich die Gewährung der sog. Grundleistungen in Form von Sachleistungen vor, lässt aber auch die Möglichkeit der Gewährung von Geldleistungen zu. In Mainz werden aus verwaltungsökonomischen Erwägungen regelmäßig Geldleistungen gewährt. Über die Gewährung dieser Regelleistungen hinausgehend kommen im Einzelfall Unterkunftskosten (für Gemeinschaftsunterkunft oder Mietwohnung) und notwendige Beihilfen in Betracht.

Lange war die Höhe der Regelleistungssätze umstritten. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 18.07.2012 die Regelleistungen des AsylbLG für grundgesetzwidrig und die Höhe der Geldleistungen für evident unzureichend erklärt. Während die Leistungssätze für Asylbewerber seit 1993 unverändert waren, wurde mit der Gerichtsentscheidung eine bereits lange geforderte Anhebung der Leistungssätze auf das Niveau des SGB II / XII angeordnet. Auf eine Gesetzesänderung wird derzeit noch gewartet. Bis dahin werden seit 01.08.2012 vorläufig angehobene Leistungssätze gewährt, die unter den Bundesländern abgestimmt wurden. Zum 01.01.2013 erfolgt eine weitere Erhöhung aufgrund einer Regelbedarfsstufenfortschreibungsverordnung.

Bisher haben Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG nach einer „Wartefrist“ von 48 Monaten des Leistungsbezuges einen Anspruch auf sog. Analogleistungen im Umfang des SGB XII. Voraussetzung für die Bewilligung ist dabei auch, die Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst zu haben. Vorgenanntes Urteil stellt aktuell jedoch auch diese Vierjahresfrist in Frage, weil es sich nach vier Jahren nicht mehr um einen nur

vorübergehenden Aufenthalt handele. Auch diesbezüglich bleibt die Gesetzesänderung abzuwarten.

4. FLÜCHTLINGE IN MAINZ

4.1. Flüchtlingszahlen und soziodemografische Strukturen

4.1.1. Flüchtlingsgruppen

Die Aufnahmequote des sog. Königsteiner Schlüssels sieht vor, dass 4,8 % aller Flüchtlinge in Rheinland-Pfalz aufzunehmen sind. Bis 31.12.2012 entfallen davon wiederum 4,6 % auf die Landeshauptstadt Mainz. Danach erhöht sich diese Quote anhand der zum 01.01.2013 ermittelten Kommunalstatistik auf 5,0 %. Hauptherkunftsländer für Rheinland-Pfalz sind derzeit Zeit Afghanistan, Irak, Iran, Syrien und Pakistan.

Flüchtlinge, zu deren Aufnahme und Unterbringung die Kommunen nach dem Landesaufnahmegesetz Rheinland-Pfalz verpflichtet sind, gliedern sich derzeit in

- Asylsuchende,
- Kontingentflüchtlinge,
- Resettlementflüchtlinge,
- Kriegsflüchtlinge (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG),

jeweils mit Ehegatten und Kindern.

Asylsuchende

Asylsuchende sind Personen, die einen Asylantrag nach Artikel 16a Grundgesetz (GG) gestellt haben und während der Durchführung ihres Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) erhalten. Die Aufenthaltsgestattung ist kein Aufenthaltstitel im Sinne des Aufenthaltsgesetzes und begründet selbst kein Aufenthaltsrecht. Dieses ergibt sich vielmehr aus Art. 16a GG.

Asylfolgeantragsteller haben in der Regel eine Duldung und damit ebenfalls keinen Aufenthaltstitel.

Kontingentflüchtlinge

Kontingentflüchtlinge sind Flüchtlinge, die aufgrund einer kontingentierten Aufnahmezusage der Bundesregierung in Deutschland aufgenommen wurden. In der Regel meint man mit Kontingentflüchtlingen Flüchtlinge aus der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS).

Resettlementflüchtlinge

Resettlementflüchtlinge sind eine Untergruppe der Kontingentflüchtlinge, die aktuell aufgrund einer Anordnung des Bundesministeriums des Innern vom 05.04.2012 in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen werden. Es handelt sich dabei zum einen um Personen, die aufgrund der gewaltsamen Auseinandersetzungen im Jahr 2011 in Libyen nach Tunesien geflüchtet sind und sich im Flüchtlingslager Shousha an der tunesisch-libyschen Grenze aufhalten. Zum anderen meint der Begriff irakische Staatsangehörige, die sich in der Türkei aufhalten und vom

UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind. Das Kontingent wurde zunächst befristet für die Jahre 2012 -2014 ausgesprochen. In Mainz sind die ersten Resettlementflüchtlinge im Oktober 2012 angekommen. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Mainz hatte bereits im Dezember 2009 mit großer Mehrheit eine Resolution der Kampagne „Save me“³ verabschiedet und sich damit zur dauerhaften Aufnahme von Flüchtlingen im Rahmen des Resettlement-Programms bekannt. Ob auch 2013 und 2014 Resettlementflüchtlinge nach Mainz verteilt werden, ist noch ungewiss. Ebenso, ob die Aufnahmezusage des Bundes über 2014 hinaus verlängert wird.

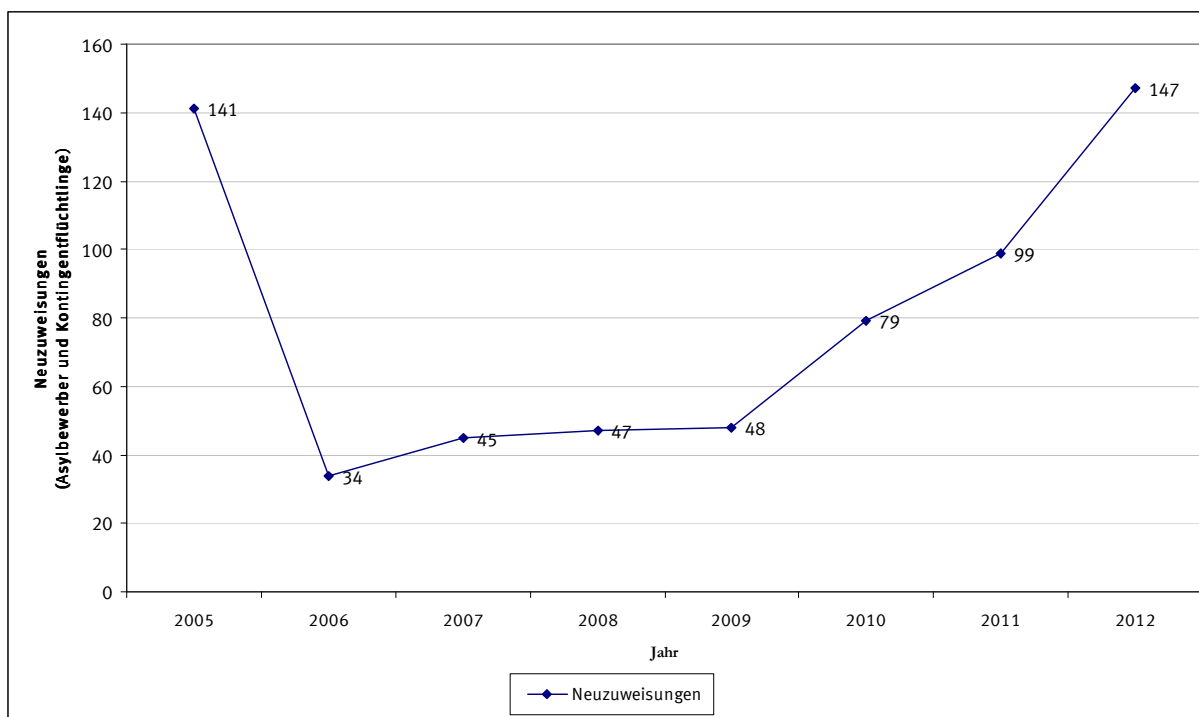
Kriegsflüchtlinge

Bei Kriegsflüchtlingen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG handelt es sich um Ausländer, die wegen Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis⁴ besitzen.

4.1.2. Zeitliche Entwicklung der Flüchtlingszahlen

Die folgende Abbildung stellt die zeitliche Entwicklung der Neuweisungen in Mainz dar.

Abb. 1: Entwicklung der jährlichen Neuweisungen in Mainz⁵



Wie der oben stehenden Grafik zu entnehmen ist, sind die Flüchtlingszahlen in Mainz im Jahr 2006 gegenüber dem Vorjahr zunächst deutlich zurückgegangen. Dieser Rückgang markiert den Endpunkt eines seit 1993 fast kontinuierlichen Absinkens der Asylantragstellerzahlen, der im

³ „Save me“ ist eine bundesweite Initiative, die 2009 auf Anregung des Mainzer Flüchtlingsrates nach vielen anderen Kommunen auch in Mainz aktiv wurde, um eine großzügigere Asylpolitik zu erreichen. Träger sind PRO ASYL, das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR), Wohlfahrtsverbände und Kirchen.

⁴ Die hier gemeinten Aufenthaltserlaubnisse zählt § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG abschließend auf; es handelt sich um Fälle nach § 23 Abs. 1, § 24, § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, 4b oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes.

⁵ Quelle: Verteilungsverfügungen 2005 - 2012

Übrigen bundesweit zu verzeichnen war⁶. Insgesamt wies das Jahr 2006 bundesweit den geringsten Stand an Asylbewerbern seit 1983 auf. Erklärungen für den Rückgang der Zahlen sind Änderungen des Asylgrundrechts, der Stabilisierung in den Staaten Osteuropas, des Endes der Kriegshandlungen im ehemaligen Jugoslawien, der Reformen in der Türkei sowie des Sturzes des Taliban-Regimes in Afghanistan und des totalitären Regimes im Irak. Danach sind die Zahlen jedoch sukzessive angestiegen; im Jahr 2012 war ein besonders hoher Anstieg zu verzeichnen. Dieser betraf sowohl Asylbewerber als auch Kontingentflüchtlinge.

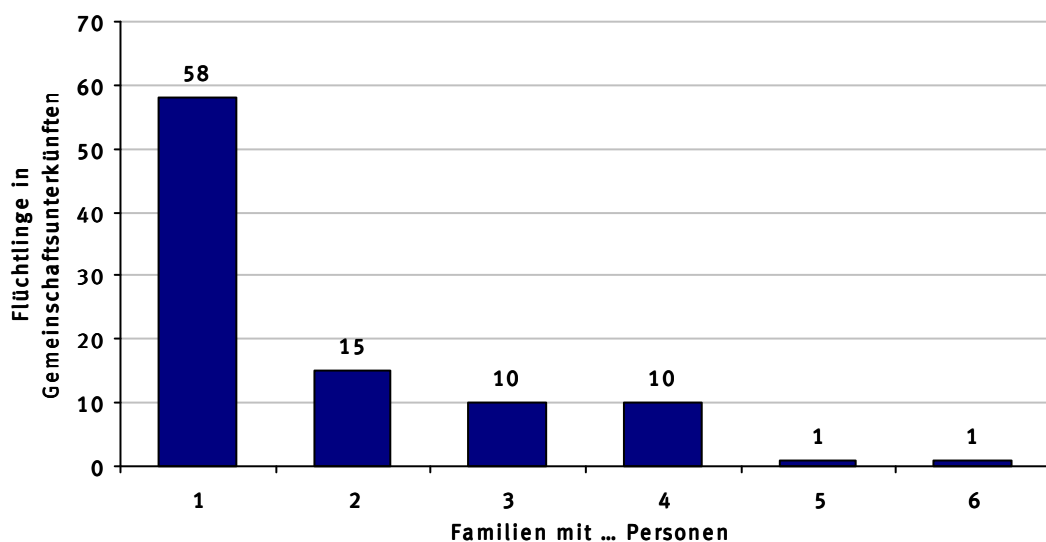
Die Gründe für den Zuwachs bei den Asylbewerberzahlen liegen in den aktuellen Entwicklungen, insbesondere in Afghanistan, Irak und Syrien. Der plötzliche Anstieg bei den Kontingentflüchtlingen ist eher zufällig. Diese unterliegen nicht dem quotierten Verteilungsverfahren, d.h. dass sie grundsätzlich ihrer Wunschkommune zugewiesen werden und die Zahlen sich somit eben zufällig verändern. Das bedeutet, dass sich jeder in der Bundesrepublik Deutschland ankommende Kontingentflüchtling das Bundesland und die Kommune, in der er leben möchte, aussuchen kann, wobei aber alle Kontingentflüchtlinge auf die Gesamtquote (vgl. Ausführungen zum Quotierungsverfahren unter 4.1.1.) angerechnet werden.

In der Zahl der Kontingentflüchtlinge in 2012 sind 5 Resettlementflüchtlinge enthalten.

4.1.3. Soziodemografische Struktur der Flüchtlinge in den Gemeinschaftsunterkünften

Mit Stand 30.06.2012 waren 169 von 510 in Mainz lebenden Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Nach Auswertung der Belegungslisten vom 30.06.2012 ergeben sich folgende soziodemografische Strukturen:

Abb. 2: Familienstruktur⁷



Von den 169 Personen sind etwas mehr als ein Drittel Einzelpersonen, rund zwei Drittel leben mit mindestens einem Familienangehörigen zusammen. Im Vergleich zu 1998 fällt auf, dass die

⁶ vgl. BAMF, Migrationsbericht 2006

⁷ Quelle: Belegungsliste KW 25/2012

meisten Menschen als Paar bzw. alleinerziehend oder in drei- und vierköpfigen Familienverbänden leben und es nur eine fünf- und eine sechsköpfige Familie gibt. Ende der 1990er-Jahre lebten in den Mainzer Gemeinschaftsunterkünften noch viele Großfamilien mit bis zu zwölf Familienmitgliedern.

Abb. 3a: Überblick über die Unterbringungssituation (Stand 30.06.2012)

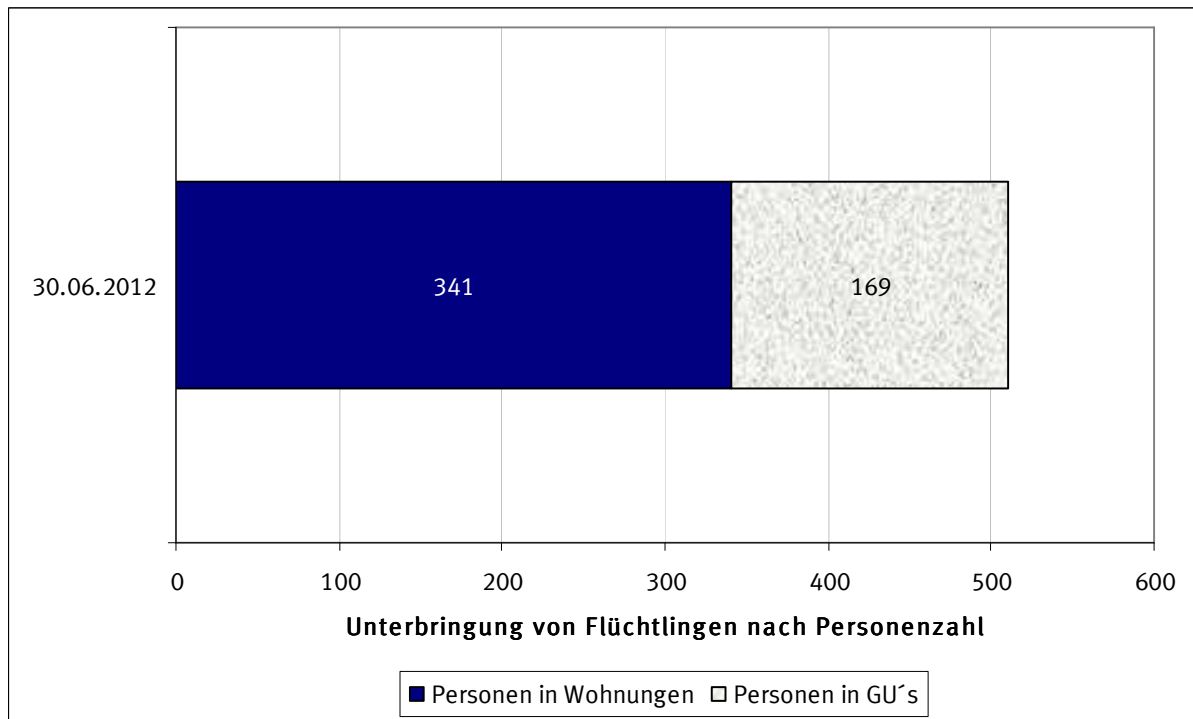
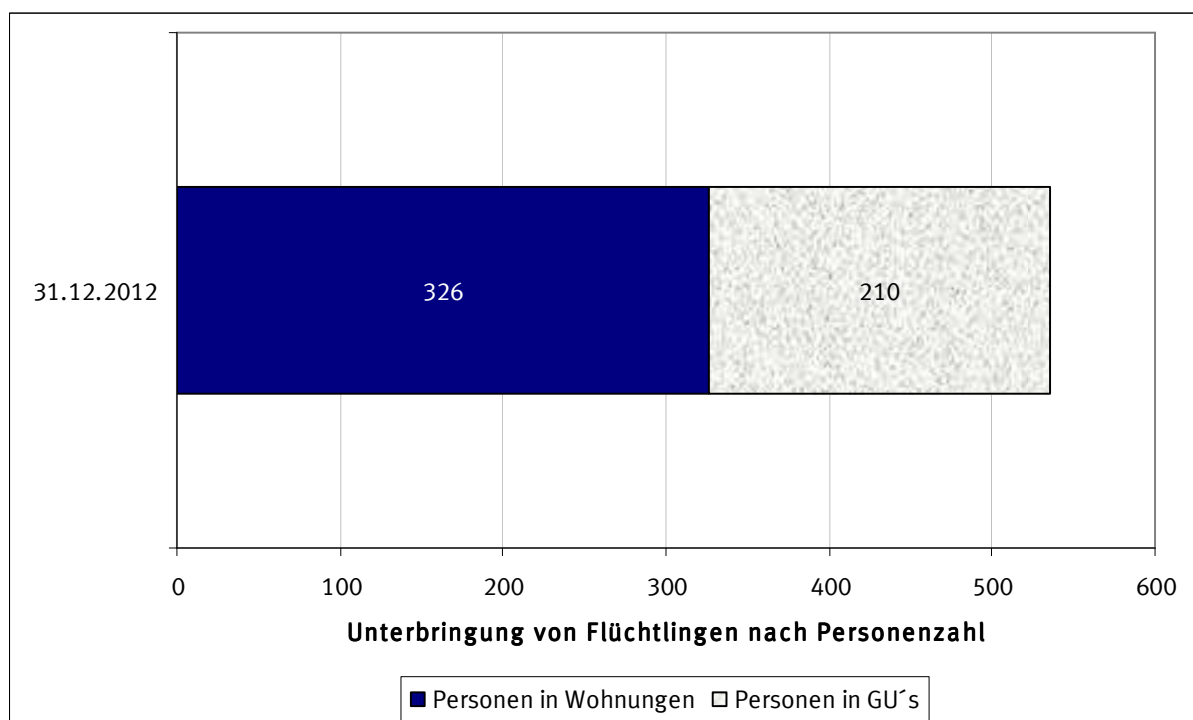


Abb. 3b: Überblick über die Unterbringungssituation (Stand 31.12.2012)



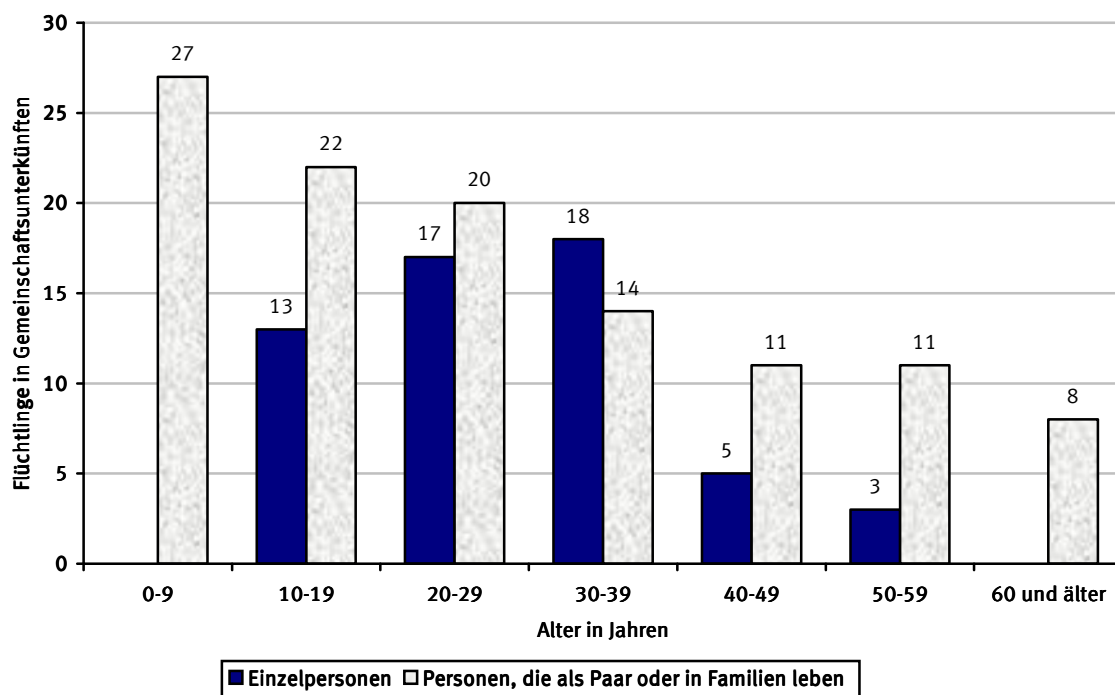
Die Abbildungen 3a und 3b veranschaulichen, dass die Mehrheit der Flüchtlinge in Mainz in einer eigenen (Miet-)Wohnung lebt. Zum 30.06.2012 lebten 341 von insgesamt 510 Flüchtlingen in Wohnungen, 169 waren in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Zum 31.12.2012 hat sich die Gesamtzahl auf 536 erhöht, wobei 326 Flüchtlinge in Wohnungen und 210 in Gemeinschaftsunterkünften leben.

Abbildung 4 beschäftigt sich mit den Altersstrukturen der Flüchtlinge, die in Gemeinschaftsunterkünften leben. Die Abbildung zeigt u.a., dass bei den Einzelpersonen die meisten Flüchtlinge (32 % bzw. 18 Personen) zwischen 30 und 39 Jahre alt sind. 30 % (17 Personen) sind zwischen 20 und 29 Jahre alt und rund ein Viertel (23 % bzw. 13 Personen) sind Jugendliche zwischen 10 und 19, wobei die Einzelpersonen darunter 18 Jahre und älter sind. Die übrigen Einzelpersonen (15 %) sind zwischen 40 und 59 Jahre alt.

Bei den Paaren und Familien sind rund ein Viertel (24 %), mithin 27 Personen, Babys und Kinder zwischen 0 und 9 Jahren. 37 % der Personen (42 Personen) sind zwischen 10 und 29 Jahre alt, 12 % (entspricht 14 Personen) zwischen 30 und 39 Jahre, jeweils 10 % (je 11 Personen) zwischen 40 und 59 Jahre alt. Die übrigen 8 Personen (7 %) sind 60 Jahre und älter, wobei der älteste in einer Mainzer Gemeinschaftsunterkunft lebende Mensch 79 Jahre alt ist.

In der Gesamtschau sind damit 37 % Kinder und Jugendliche unter 20 Jahren, 41 % sind zwischen 20 und 39 Jahre alt, 22 % sind 40 Jahre und älter. Das Durchschnittsalter beträgt 28 Jahre.

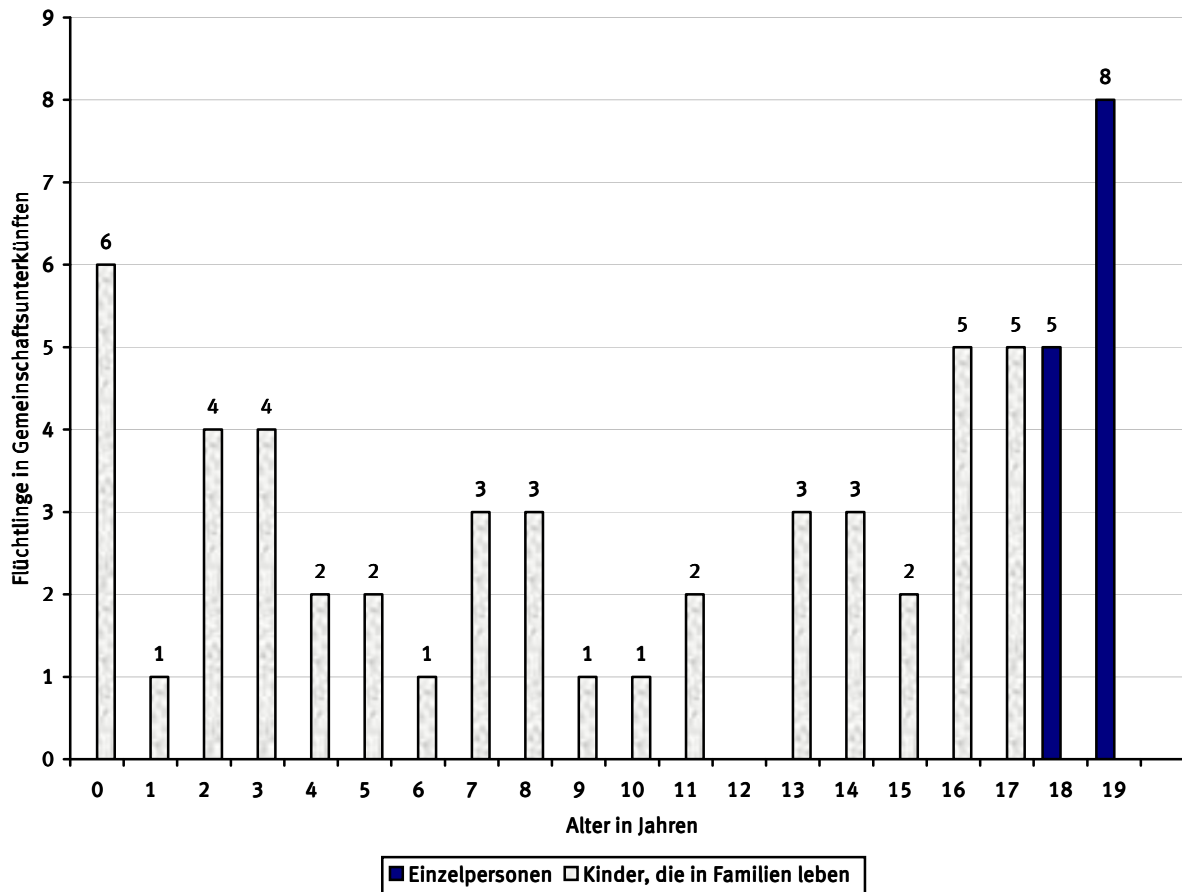
Abb. 4: Altersstruktur⁸



⁸ Quelle: Belegungsliste KW 25/2012

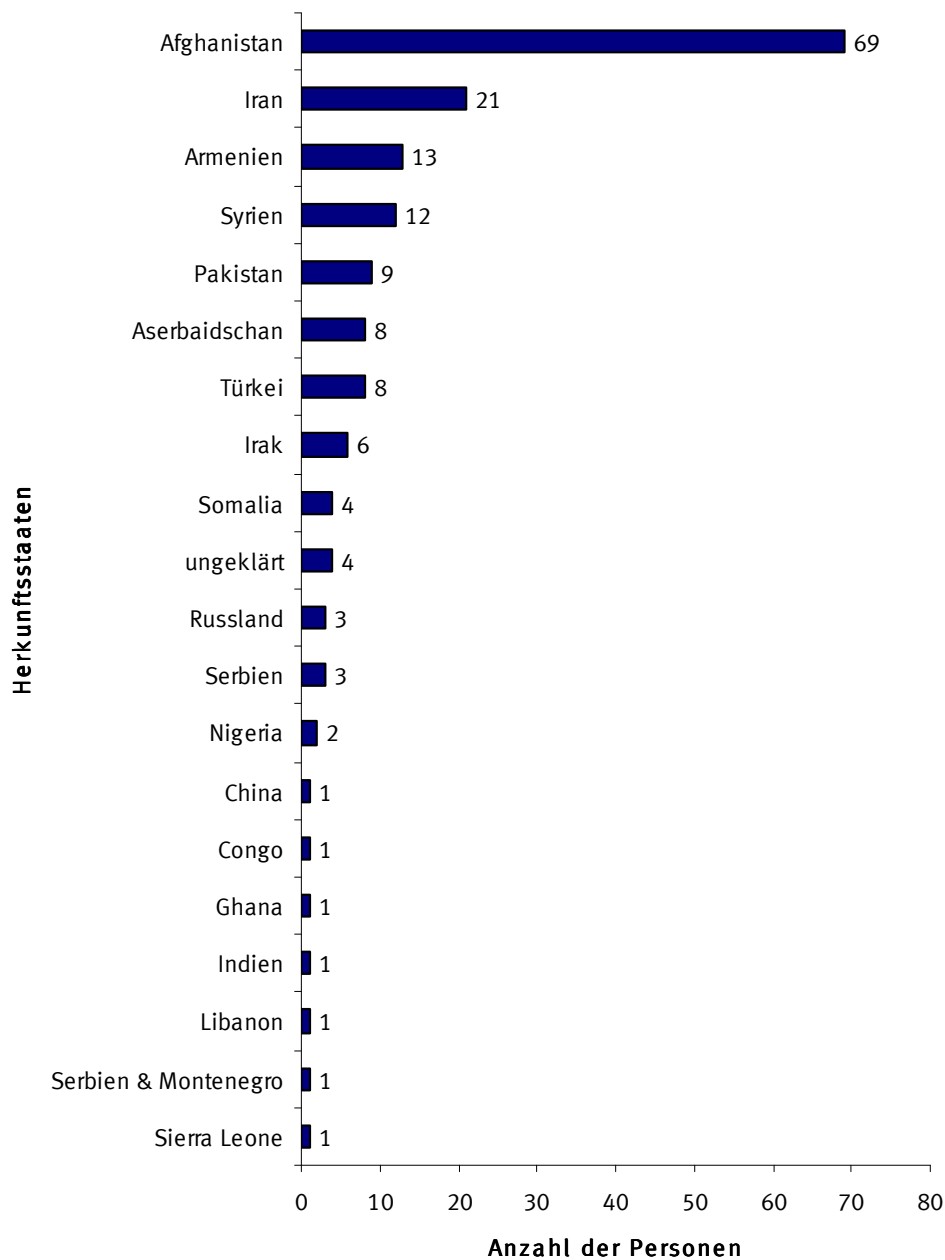
In Abbildung 5 werden die Strukturen der Kinder und Jugendlichen näher betrachtet. Insgesamt leben 61 Kinder und Jugendliche in einer Gemeinschaftsunterkunft. 19 Kinder sind Kleinkinder zwischen 0 und 5 Jahren, 9 Kinder sind zwischen 6 und 10 Jahre alt, 20 Jugendliche sind zwischen 11 und 17 Jahre alt. Das durchschnittliche Alter bei den Kindern und Jugendlichen beträgt 11 Jahre.

Abb. 5: Kinder und Jugendliche⁹



⁹ Quelle: Belegungsliste KW 25/2012

Abb. 6: Herkunft der Flüchtlinge in den Gemeinschaftsunterkünften¹⁰

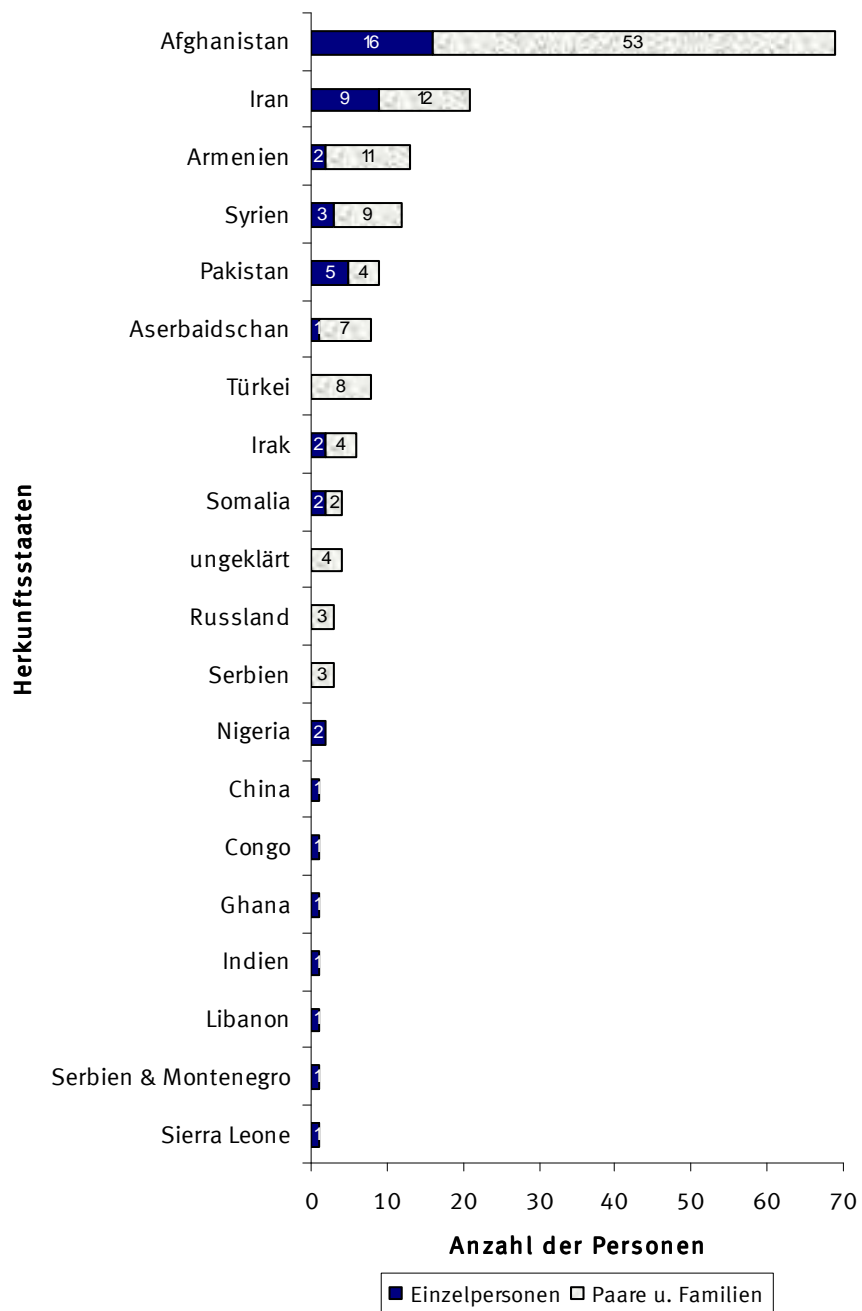


Aus Abbildung 6 wird erkennbar, dass die meisten Flüchtlinge, die in Gemeinschaftsunterkünften leben, aus Afghanistan (42 %) stammen. 12 % der Unterkunftsbewohner stammen aus dem Iran, 8 % aus Armenien und 7 % aus Syrien.

Im Übrigen kommen die Flüchtlinge aus den unterschiedlichsten Herkunftsländern, insgesamt aus zwanzig verschiedenen Nationen.

¹⁰ Quelle: Belegungsliste KW 25/2012

Abb. 7: Herkunft der Flüchtlinge in den Gemeinschaftsunterkünften¹¹



In Abbildung 7 wird nochmals näher aufgezeigt, wie die Personen innerhalb der jeweiligen Herkunftsstaaten strukturiert sind.

¹¹ Quelle: Belegungsliste KW 25/2012

4.2. Gegenwärtige Situation der Unterbringung

4.2.1. Differenzierung nach Formen der Unterbringung

Die Verteilung von Flüchtlingen auf die einzelnen Kommunen erfolgt in Rheinland-Pfalz auf der Grundlage des Landesaufnahmegesetzes. In welcher Weise die Unterbringung der Flüchtlinge jeweils erfolgt, wird von Kommune zu Kommune unterschiedlich, entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und kommunalen Regelungen gehandhabt. Das Ausländerrecht gibt dabei die Rahmenbedingungen vor.

4.2.2. Vorgaben durch das Ausländerrecht

Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes

- Gemäß § 53 Abs. 1 AsylVfG sollen Asylsuchende „in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen.“ Dies gilt auch für abgelehnte Asylsuchende, die rechtlich zur Ausreise verpflichtet sind.
- Nach § 53 Abs. 2 AsylVfG endet eine Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, wenn Asylsuchende als Asylberechtigte anerkannt wurden, sofern sie eine anderweitige Unterkunft nachweisen und der öffentlichen Hand dadurch keine Mehrkosten entstehen. Das Gleiche gilt auch für Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde.

4.2.3. Kommunale Anwendungsregelungen

Neben den genannten Vorgaben des Ausländerrechts existieren für die Stadt Mainz einige Anwendungsregelungen zur Unterbringung von Flüchtlingen:

– Genehmigung zur Anmietung von Wohnungen bei schwerkranken Personen

Schwerkranken Personen wird die Anmietung einer Wohnung gestattet, wenn ein weiterer Verbleib in einer Gemeinschaftsunterkunft nicht zu vertreten ist und dies vom Gesundheitsamt bestätigt wird.

– Erweiterte Wohnungsanmietung

Mit dem 1998 veröffentlichten Arbeitspapier über die künftige Gestaltung der Unterbringung und sozialen Beratung und Betreuung von Flüchtlingen in Mainz wurde der Personenkreis, der eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt anmieten kann, auf Flüchtlinge mit längerfristigem Aufenthaltsrecht erweitert. Danach erhalten auch Flüchtlinge ohne dauerhaften Status die Möglichkeit der Wohnungsanmietung, wenn sie seit mindestens drei Jahren in einer Gemeinschaftsunterkunft leben, eine weitere längere Aufenthaltsdauer absehbar ist und keine sonstigen Gründe entgegenstehen.

Für die Anmietung von Wohnungen durch Flüchtlinge gelten dieselben Bedingungen wie für Leistungsempfänger nach dem II. und XII. Sozialgesetzbuch (s. auch 5.2.1.). Allerdings wird kein öffentlich geförderter Wohnraum zur Verfügung gestellt, da hierfür Wohnberechtigungsscheine erforderlich sind und er damit Personen mit gefestigtem Aufenthaltsstatus vorbehalten ist.

4.2.4. Zur Verfügung stehende Gemeinschaftsunterkünfte und derzeitige Belegungssituation

Seit Mai 2012 stehen in Mainz drei Gemeinschaftsunterkünfte zur Verfügung:

- Eine Unterkunft (Bretzenheimer Straße) hat einen wohnungsähnlichen Charakter, die dortigen Appartements verfügen über Kochstelle und WC im Zimmer.
- In den anderen beiden Unterkünften (Alte Ziegelei und Ludwigsburger Straße) gibt es gemeinschaftlich zu nutzende Sanitärräume und Gemeinschaftsküchen.

Tabelle 1 zeigt die Belegungskapazitäten der einzelnen Gemeinschaftsunterkünfte sowie die jeweiligen Gebäudeeigner und -betreiber.

Tab. 1: Übersicht über die zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsunterkünfte

Bezeichnung/ Lage	Belegungs- kapazität	Belegungs- stand (31.12.2012)	Gebäude- eigner	ggf. Gebäude- betreiber
Bretzenheimer Straße	72	67	Privat	Wohnbau
Alte Ziegelei	80	79	Stadt Mainz	Wohnbau
Ludwigsburger Straße	77	63	Stadt Mainz	Wohnbau
Summe	229	209		

5. LEITLINIEN ZUR UNTERBRINGUNG

5.1. Planungsgrundlagen: Entwicklung des Unterbringungsbedarfs und der zur Verfügung stehenden Unterbringungskapazitäten in Mainz

5.1.1. Voraussichtlicher Bedarf an Unterbringungsplätzen

Für eine langfristige Planung der Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge ist es erforderlich, die zugrunde gelegten Annahmen und Zahlen kontinuierlich fortzuschreiben und die daran orientierte Bedarfsplanung entsprechend anzupassen. Von wesentlicher Bedeutung sind dabei die tatsächlichen Verteilungsverfügungen und damit die Zuweisungen an die Landeshauptstadt Mainz und die auf den Auswertungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge basierenden Prognosen der zuweisenden Landesbehörde ADD (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion). Außerdem ist eine genaue Beobachtung der lokalen Wohnungsmarktsituation erforderlich, um einschätzen zu können, wie viele Menschen aus Gemeinschaftsunterkünften in Wohnungen ziehen können.

Entwicklung der Anzahl der Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Aufgrund von Hochrechnungen, basierend auf den aktuellen Entwicklungen und Trends des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), ist derzeit mit monatlichen Zuweisungen von durchschnittlich 15 Asylbewerbern zu rechnen. Hinzu kommen evtl. Kontingentflüchtlinge sowie Asylfolgeantragsteller. Diese Personengruppen unterliegen nicht dem quotierten

Zuweisungsverfahren, weshalb sich die Zahlen hier nicht prognostizieren lassen und der Bedarf an Unterbringungsplätzen insoweit unberechenbar ist.

Auf eine Erweiterung der einzelnen Grafiken wird an dieser Stelle verzichtet, da hier umfangreiche Einzelauswertungen und Recherchen erforderlich wären. Dennoch soll veranschaulicht werden, wie sich die Belegungssituation in den Gemeinschaftsunterkünften in den vergangenen Monaten zugespitzt hat:

Abb. 8a: Entwicklung der Belegungssituation im Jahr 2012 vor Eröffnung der Gemeinschaftsunterkunft Ludwigsburger Straße

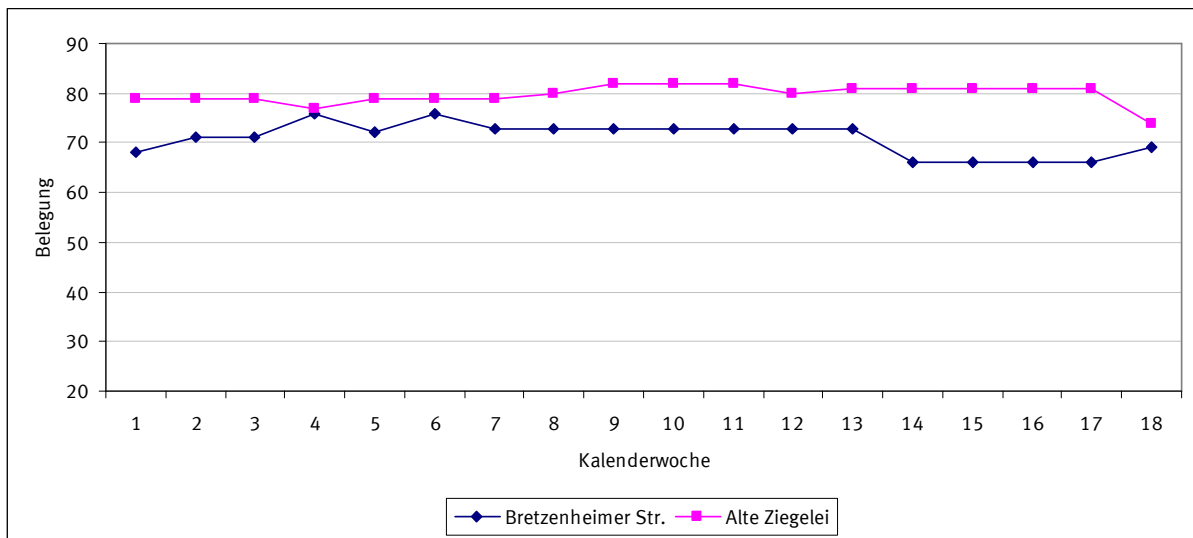
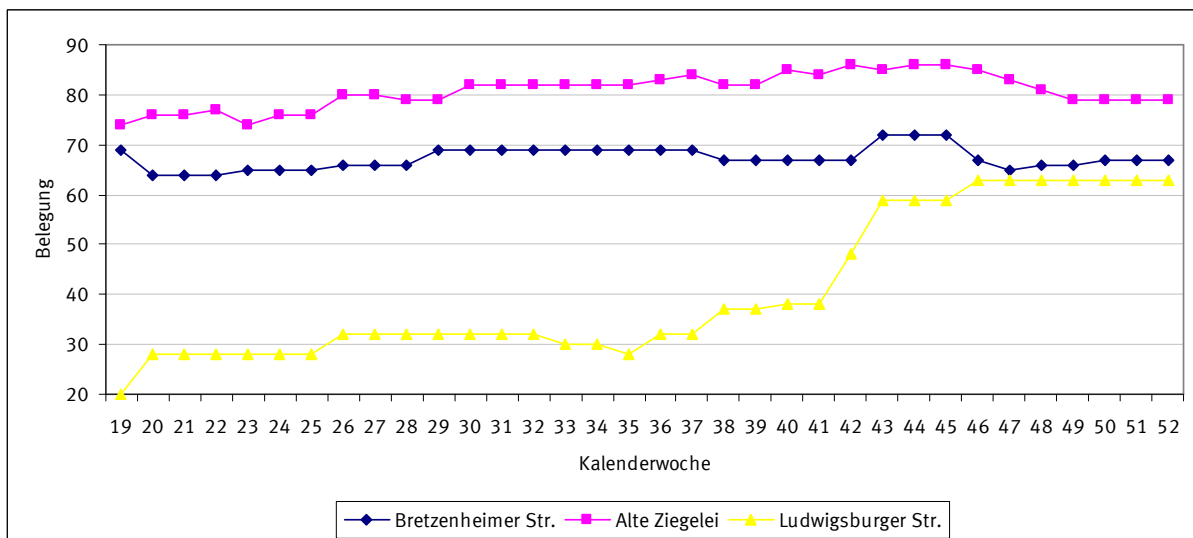


Abb. 8b: Entwicklung der Belegungssituation im Jahr 2012 nach Eröffnung der Gemeinschaftsunterkunft Ludwigsburger Straße



Die Gemeinschaftsunterkunft Ludwigsburger Straße wurde im Mai 2012 eröffnet und war zum 31.12.2012 und damit 34 Wochen nach Inbetriebnahme bereits zu 82 % ausgelastet. Der Gebäudekomplex und das dazugehörige Areal der Ludwigsburger Straße 8 ist ausgewiesenes

Schulgelände und wird zunächst nur interimsmäßig als Flüchtlingsunterkunft genutzt. Die Einrichtung einer dritten Gemeinschaftsunterkunft war einige Zeit herausgezögert worden, weil die Erforderlichkeit einer Flüchtlingsunterkunft dieser Art und Kapazität zunächst nicht sicher kalkulierbar war. Während der Umbaumaßnahmen bis zur tatsächlichen Inbetriebnahme hatte die Stadt Mainz eine vorübergehende „Kulanzregelung“ mit der Landesaufnahmeeinrichtung ausgehandelt, die in dieser Zeit die Zuweisungen nach Mainz zurück hielt. Nahezu zwei Monate wurde Mainz aus der Verteilung heraus genommen bzw. erhielt nur Personen, die in den Wohnungen von hier lebenden Angehörigen untergebracht werden konnten oder Kontingentflüchtlinge, die bereits eine eigene Mietwohnung in Aussicht hatten. Mit Eröffnung der Ludwigsburger Straße kamen dafür gleich 22 Flüchtlinge an einem Transfertag.

Die Gemeinschaftsunterkunft Bretzenheimer Straße war zum 31.12.2012 zu 93 % und die Alte Ziegelei zu 99 % belegt, was einer Gesamtauslastung der drei Gemeinschaftsunterkünfte von 91 % entspricht.

Während Tabelle 1 mit Stand 30.06.2012 einen Belegungsstand von 169 Personen ausweist, hat sich diese Zahl im Verlauf der Fortschreibung dieses Papiers um 40 auf 209 Personen erhöht.

5.1.2. Mittelfristige Entwicklung der zur Verfügung stehenden Unterbringungskapazitäten

Stellt man die mittelfristige Entwicklung der Unterbringungskapazitäten dem voraussichtlichen Unterbringungsbedarf, hochgerechnet auf Grundlage der aktuellen Statistiken, gegenüber, so reichen die vorhandenen freien Plätze nur noch wenige Monate aus. Ein Rückgang der Flüchtlingszahlen ist derzeit nicht zu erwarten.

Wichtige Kapazitäten werden zwar durch das Vermitteln in Wohnungen (s. dazu auch Ausführungen zu 4.2.3. und 5.2.1.) geschaffen, jedoch ist davon auszugehen, dass die Zahl der Neuzuweisungen die Zahl der frei werdenden Plätze mittelfristig übersteigen wird.

Die Zahlen der Erstantragsteller steigen schneller an als Flüchtlinge aus den Gemeinschaftsunterkünften in Wohnungen vermittelt werden können, was gerade auf dem dichten Mainzer Wohnungsmarkt ein langer Weg ist. Wenn eine geeignete Wohnung gefunden wurde, müssen formale Voraussetzungen erfüllt werden. Hier ist die Zustimmung des Sozialleistungsträgers einzuholen, damit Kautions- und Mietkosten sowie Mittel für die Erstausrüstung mit Hausrat bereit gestellt werden, im Weiteren muss die Wohnung bezugsfertig gemacht werden. Erfahrungsgemäß verbleiben die Personen nach Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis aus vorgenannten Gründen noch einige Monate in einer Gemeinschaftsunterkunft, obwohl sie keinen Anspruch mehr auf die dortige Unterbringung haben.

Aktuelle Prognosen könnten dazu führen, dass alle Kapazitäten der Mainzer Gemeinschaftsunterkünfte im Laufe des Jahres 2013 ausgeschöpft sind. Um eine vierte Flüchtlingsunterkunft zu vermeiden, sollte geprüft werden, ob im Bereich der Alten Ziegelei eine Erweiterung von 30 - 40 Plätzen möglich ist. Entsprechende formale Anträge (Bauantrag) sind dann im Voraus zu betreiben.

5.2. Leitlinien zur künftigen Unterbringung von Flüchtlingen

5.2.1. Leitlinien zur Form der Unterbringung

Vorrangige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

Wie bereits mehrfach angedeutet wurde, ist auf mittlere Sicht davon auszugehen, dass sich die Zahl der von Mainz aufzunehmenden und mit Wohnraum zu versorgenden Flüchtlinge nicht wesentlich verringern wird. Angesichts des begrenzten Angebots preisgünstiger Mietwohnungen in Mainz, um die Flüchtlinge zudem mit anderen einkommensschwächeren Bevölkerungskreisen konkurrieren, wird es in absehbarer Zeit nicht möglich sein, von der vorrangigen Unterbringung der Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften im Grundsatz abzugehen.

Erst sobald die Personen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten und damit leistungsberechtigt nach dem SGB II werden, werden sie von der Verpflichtung zum weiteren Verbleib in einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes entbunden und aufgefordert, sich um die Anmietung einer eigenen Wohnung zu bemühen. Hierbei werden sie von der Wohnungsbörse des Amtes für soziale Leistungen unterstützt.

5.2.2. Leitlinien zum Standard der Gemeinschaftsunterkünfte

Grundsätzlich soll die Wohnfläche der Unterkünfte so bemessen sein, dass jeder Person im Durchschnitt eine Fläche von mindestens 10m² (inklusive Allgemeinflächen) zur Verfügung steht. Diese Festlegungen sind Orientierungshilfen für die Belegung und Errichtung von Gemeinschaftsunterkünften und gelten nicht für Unterkünfte mit „wohnungsähnlichem Charakter“.

Soweit Kapazitäten in Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünften mit wohnungsähnlichem Charakter bestehen, sollen darin in erster Linie schwerkranke Personen und Familien mit Kindern untergebracht werden.

Sofern die Kapazitäten dort nicht ausreichen, sollen in den Gemeinschaftsunterkünften Ehepaare zumindest einen eigenen Raum, Familien mit Kindern je nach Kinderzahl mindestens zwei voneinander abgetrennte Räume erhalten.

Bei der Verteilung der Flüchtlinge auf die einzelnen Unterkünfte sollen Herkunft, Sprache, Kultur, Religion, Familienstand und Alter der Bewohnerinnen und Bewohner berücksichtigt werden.

Angehörige einer bestimmten Nationalität sollen möglichst nicht isoliert, keine nationale Gruppe soll übermäßig dominant sein. Ein ausgewogenes Verhältnis von Angehörigen verschiedener Nationen hat sich bislang als vorteilhaft für die Hausgemeinschaft erwiesen.

Ebenso ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Alleinstehenden und Familien zu achten, sofern die Gesamtzuweisung das zulässt.

Alle Zimmer bzw. Wohneinheiten sind mit dem notwendigen Hausrat ausgestattet.

Außerdem verfügt jede Gemeinschaftsunterkunft über eine Waschküche mit Waschmaschinen und Wäschetrocknern und über nach Geschlechtern getrennte Sanitärbereiche mit Duschen, Waschbecken und WCs.

Darüber hinaus gibt es in jeder Unterkunft je einen Gemeinschaftsraum, der für Hausaufgaben- und Kinderbetreuung, Deutschunterricht oder ähnliche Bedarfe gemeinschaftlich genutzt werden

kann sowie jeweils ein Betreuungsbüro, in dem die Mitarbeiter der Betreuungsorganisationen (s. Punkt 6.) ihre Arbeitsplätze einrichten können.

Zur Verbesserung der Sicherheit in den Gemeinschaftsunterkünften ist ein Wachdienst eingerichtet. Dieser erfolgt täglich in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des darauffolgenden Tages. Die Einteilung und Sicherstellung des Wachdienstes erfolgt durch die Betreuungsorganisation, die Ausführung im Rahmen gemeinnütziger Arbeit durch Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte. Diese wird als Arbeitsgelegenheit gemäß § 5 AsylbLG mit einem Stundensatz von zur Zeit 1,05 € vergütet.

6. LEITLINIEN ZUR SOZIALEN BERATUNG UND BETREUUNG VON FLÜCHTLINGEN IN GEMEINSCHAFTSUNTERKÜNFEN

Flüchtlinge in den Mainzer Gemeinschaftsunterkünften werden (psycho-)sozial betreut. Die soziale Betreuung wird ausgeschrieben. Nach Ablauf des Vergabeverfahrens werden die Verträge zunächst für ein Jahr mit der Option der Verlängerung abgeschlossen. Spätestens nach vier Jahren muss die Betreuung neu ausgeschrieben werden. Gegenwärtig wird die Betreuung durch die MW Malteser Werke gGmbH ausgeführt. Sie erfolgt nach einem Schlüssel von 1:150 bei 39 Wochenstunden.

Der Betreuungsauftrag enthält zum einen die Aufgabe der sozialen Beratung und psychosozialen Betreuung, zum anderen organisatorische Aufgaben.

Die organisatorischen Aufgaben sind breit gefächert und reichen von der Organisation des Zusammenlebens in den Gemeinschaftsunterkünften und der Ausgestaltung von Angeboten für bestimmte Zielgruppen, etwa Kinder oder Jugendliche, bis hin zur Beratung in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen und bei Problemen im sozialen und psychischen Bereich.

In den Gemeinschaftsunterkünften selbst überprüfen sie den Zustand der Einrichtungsgegenstände, führen wöchentlich Belegungslisten über alle Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte, überwachen deren Anwesenheit und die Einhaltung der Hausordnung und dabei insbesondere, dass keine Dritten sich außerhalb der Besuchszeiten in der Unterkunft aufhalten oder übernachten. Außerdem teilen sie geeignete Personen zu gemeinnütziger Arbeit (z.B. Wachdienst, vgl. 5.2.2.) ein, kontrollieren die Ausführung der Arbeiten und erstellen die monatlichen Stundennachweise. Im Bedarfsfall können die Flüchtlinge auch bei anderweitigen Sonderaktionen im Rahmen von gemeinnütziger Arbeit beschäftigt werden. In der Vergangenheit waren das etwa Hilfsarbeiten beim Möbeltransport oder das Kuvertieren und Verteilen von städtischen Postwurfsendungen an Anwohner der umliegenden Nachbarschaft einer Flüchtlingsunterkunft.

Die Betreuer unterstützen und begleiten aber auch außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft, etwa bei Behördengängen, sie vereinbaren Termine (z.B. Arzt) oder helfen bei der Wohnungssuche auf dem freien Wohnungsmarkt. Außerdem koordinieren sie integrative Maßnahmen, wie etwa die Teilnahme an Deutschunterricht, Schwimmunterricht oder in Fußballgruppen, sie organisieren Ausflüge, Nachbarschaftsfeste oder Kaffee- und Kuchennachmittage.

Ein weiterer Aspekt ist die Beratung und Unterstützung von weiter- und rückwanderungswilligen Asylbewerbern im Rahmen des Projekts „Landesinitiative Rückkehr“.

Im Hinblick auf Kinder und Jugendliche erstrecken sich die Aufgaben auf die Korrespondenz mit Kindertagesstätten, Lehrkräften, Schulleitungen und Kultusministerium - etwa wenn es um die

Beschaffung eines Kindergartenplatzes geht, bei Schulan- und -abmeldungen oder bei der Anerkennung von Zeugnissen. Außerdem stehen sie bei Problemen mit der Ernährung und Pflege von Säuglingen und Kleinkindern zur Seite und organisieren eine abwechslungsreiche Freizeitgestaltung mit Spielen, Ausflügen etc.

Wertvoll und wichtig für alle Bereiche sind dabei die Kontakte zu (Sport-)Vereinen, Initiativen, sozialen Diensten, Kirchengemeinden, Migrantenorganisationen und Organisationen, die im Bereich Migration und Integration tätig sind etc., die in der Regel über die Betreuungsorganisation hergestellt und gepflegt werden.

Die Herausforderung der Flüchtlingssozialarbeit ist immer, einerseits die Interessen und Rechte der Flüchtlinge zu vertreten, gleichzeitig aber auch das Erfordernis eines reibungslosen Verfahrens- und Verwaltungsablaufs zu berücksichtigen. Wichtig ist hierbei eine gute Kommunikation zwischen allen Beteiligten, insbesondere zwischen (allen) Betreuungsorganisation(en) und der Verwaltung, sicher zu stellen. Hierzu wird ab März 2013 ein regelmäßiger Jour fixe eingeführt.

Die Betreuung von Flüchtlingen bezieht sich nicht ausschließlich auf Menschen, die während ihres Asylverfahrens in Gemeinschaftsunterkünften leben. Teil der Betreuungsarbeit ist auch die soziale Nachbetreuung, wenn Flüchtlinge aus einer Unterkunft in eine eigene Wohnung gezogen sind.

7. MÖGLICHKEITEN VON INTEGRATIONSLEISTUNGEN WÄHREND UND IM ANSCHLUSS AN ASYLVERFAHREN

Mit Einführung des Zuwanderungsgesetzes 2005 wurde erstmals ein gesetzlicher Rahmen für die Integration zugewanderter Ausländer geschaffen mit dem Ziel, Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen zu ermöglichen.

Schwerpunkt der staatlichen Integrationsangebote sind Integrationskurse. Darin geht es vordergründig um das Erlernen der deutschen Sprache, darüber hinaus sollen aber auch staatsrechtliche, geschichtliche und kulturelle Kenntnisse in sog. Orientierungskursen vermittelt werden. In § 43 Abs. 2 AufenthG heißt es dazu: „Ziel des Integrationskurses ist, den Ausländern die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland erfolgreich zu vermitteln. Ausländer sollen dadurch mit den Lebensverhältnissen im Bundesgebiet so weit vertraut werden, dass sie ohne die Hilfe oder Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbständig handeln können.“

Koordiniert und durchgeführt werden die Kurse durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Einen Anspruch auf die Teilnahme an Integrationskursen hat man als Ausländer, der sich dauerhaft¹² im Bundesgebiet aufhält, wenn man erstmals eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken (§§ 18, 21 AufenthG), zum Zweck des Familiennachzugs (§§ 28, 29, 30, 32, 36 AufenthG), aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG oder als langfristig

¹² vgl. § 44 Abs. 1 S. 2 AufenthG: Von einem dauerhaften Aufenthalt ist in der Regel auszugehen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur.

Aufenthaltsberechtigter nach § 38a AufenthG erhält oder wenn ein Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt wird.

Damit haben Flüchtlinge ohne dauerhaften Status zunächst gar keine Möglichkeit, an staatlichen Integrationsangeboten teilzunehmen.

Für diesen Personenkreis findet Integration vielmehr in den Gemeinschaftsunterkünften statt. So bieten beispielsweise ehrenamtliche Helfer vor Ort regelmäßig Deutschunterricht an.

Für Mainzer Flüchtlingskinder im schulpflichtigen Alter findet Integration darüber hinaus in den Schulen statt. In Rheinland-Pfalz gibt es zwar keine Schulpflicht für Kinder von Asylbewerbern, deren Antragsverfahren noch nicht abgeschlossen ist (vgl. Rundschreiben des Kultusministeriums Rheinland-Pfalz vom 11.11.1986). Dennoch wird bei der Stadt Mainz Wert darauf gelegt, auch Kindern dieses Personenkreises die Teilnahme am Schulbetrieb zu ermöglichen. Statt Kindern im laufenden Asylverfahren Schulbildung zu verwehren sollen vielmehr Bildungschancen eröffnet und dadurch eine Chancengleichheit aller Kinder erreicht werden.

Ansonsten können die meisten Sprachbarrieren über die soziale Betreuung überwunden werden, da die Betreuer in der Regel multikultureller Herkunft sind und aus einer Vielzahl von Sprachen, etwa aus dem Englischen, Französischen, Arabischen, Paschto oder Farsi ins Deutsche übersetzen können.

8. NOTFALLPROGRAMM

Das hiermit vorgelegte Notfallprogramm soll kurzfristig realisierbare Unterbringungsmöglichkeiten aufzeigen und eine Prioritätenabfolge festlegen, für den Fall, dass alle Gemeinschaftsunterkünfte voll belegt sind und weitere Flüchtlinge untergebracht werden müssen.

Bei einem kurzfristig auftretenden schnellen Anstieg aufzunehmender Flüchtlinge muss gleichzeitig auf zwei Ebenen agiert werden. Einerseits müssen Notunterkünfte zur schnellen Unterbringung bereitgestellt werden, andererseits müssen die Kapazitäten für die dauerhafte Unterbringung erweitert werden.

In diesem Kapitel sollen Möglichkeiten der Bereitstellung von Notunterkünften eruiert werden. Unter Notunterkünften werden solche Unterkünfte verstanden, in denen Lebensbedingungen vorliegen, die den in diesem Papier festgelegten Standards nicht entsprechen, die andere Nutzungen beeinträchtigen, oder die wegen ihres finanziellen Aufwands nur kurzfristig betrieben werden sollen.

In Frage kommen Objekte und Unterbringungsformen, die in kürzester Zeit organisiert werden können und den Flüchtlingen ein Obdach, geregelte Verpflegung, sanitäre Versorgung und soziale Betreuung bieten. In Krisenzeiten dürfte der Zeitfaktor bzw. die Verfügbarkeit die größte Rolle spielen.

Überbelegung und die **Belegung von Gemeinschaftsräumen in bestehenden Unterkünften** ist eine kurzfristig realisierbare und kostengünstige Maßnahme. Sie bringt allerdings eine Verschlechterung für alle Bewohner und Bewohnerinnen der Gemeinschaftsunterkunft und erschwert die soziale Betreuung. Zudem bringt sie nur eine geringe Kapazitätssteigerung, die in Krisensituationen vermutlich nicht ausreichend ist.

Die Unterbringung von Flüchtlingen in **Beherbergungsbetrieben** erfordert keine investiven Maßnahmen. Durch unterschiedliche Vertragslaufzeiten können die Kosten der jeweiligen Unterbringungsdauer angepasst werden. Selbstverpflegung ist nicht immer möglich. Je nach Lage kann es auch Probleme mit der Nachbarschaft geben.

Die Aufstellung von **Containern** ist variabel, doch muss ein geeignetes Grundstück vorhanden sein und ein Bauantrag gestellt werden. Der Aufstellungsort erfordert eine betonierte Bodenplatte und muss Anschlüsse für die sanitäre Versorgung aufweisen. Die Kosten für die Container steigen in angespannten Situationen, da der Markt auf die Notsituation reagiert.

Die Eignung von momentan **leerstehenden Häusern** ist sehr unterschiedlich und kann ebenso wie eventuelle Umbau-, Instandsetzungs- und Betriebskosten im Voraus nicht abgeschätzt werden. Am Besten eignen sich Wohnhäuser oder Wohnheime. Jedoch ist das Angebot an Gebäuden aus Konversionsmaßnahmen sehr gering, manche Liegenschaften sind durch die langen Leerstände stark renovierungsbedürftig. Je nach Zustand, den notwendigen Umbaumaßnahmen und der Dauer der Verfügbarkeit stellt sich bei diesen unter Umständen vielmehr die Frage, ob diese Gebäude sich nicht sogar zur dauerhaften Unterbringung eignen.

Bei der Aufstellung von **Zelten** sind an die Standorte geringere Ansprüche zu stellen als bei Containern. Benötigt werden Anschlüsse für Sanitärcontainer. Nachteilig sind die erschwerten Bedingungen in Zelten, die die Privatsphäre stark beeinträchtigen und die Wetterabhängigkeit.

Turnhallen sind, soweit es die sanitären Verhältnisse und die Sicherheit zulassen, mittelfristig in Absprache mit der Schulverwaltung und der Gebäudewirtschaft Mainz verfügbar. Die Kosten für die Herrichtung sind allerdings eher hoch einzuschätzen: Die teuren Hallenböden müssen mit Holzplatten geschützt werden; wenn die vorhandenen sanitären Anlagen nicht genutzt werden können, müssen Sanitärcontainer aufgestellt werden. Die private Abgrenzung ist in solchen Quartieren schwierig, die psychischen Belastungen für die Flüchtlinge hoch. Meist ergeben sich auch Konflikte mit den Eltern der Schulkinder, deren Sportunterricht eingeschränkt werden muss.

Zusammenfassend stellt Tabelle 2 auf der nachfolgenden Seite die verschiedenen Unterbringungsformen nochmals einander gegenüber:

Tab. 2:

	Verfügbarkeit	Kosten		Belastung für	
		Inbetriebnahme	Betrieb	Bewohner und Bewohnerinnen	Nachbarschaft
Überbelegung, Belegung von Gemeinschaftsräumen	schnell	Möbliering	niedrig	Wegfall der Gemeinschaftsräume für Versammlungen, Kinderbetreuung etc., schlechte Sozialverträglichkeit	
Anmietung von Beherbergungsbetrieben	schnell	keine	mittel, variabel	Verpflegung problematisch	bedingt standortabhängig
Container	langsam	Aufstellung / Ausstattung	hoch	wie reguläre Gemeinschaftsunterkünfte	standortabhängig
Anmietung von leerstehenden Gebäuden	je nach Situation	Umbaumaßnahmen abhängig vom Objekt; Instandsetzung, Möbliering	evtl. Miete	gemeinschaftsunterkunfts- bis wohnungsähnlich	
Zelte	mittel	Möbliering, Sanitärcontainer	mittel	geringe Privatheit, Wetterabhängigkeit	standortabhängig
Turnhallen	mittel	Sanitäre Einrichtung, Möbliering, Umbau	hoch	geringe Privatheit	hohes Konfliktpotential mit Sportvereinen etc.
Schulsporthallen	niedrig	Sanitäre Einrichtung, Möbliering, Umbau	hoch	geringe Privatheit	hohes Konfliktpotential mit Schule und Eltern

Festlegung von Prioritäten für die Maßnahmen zur Unterbringung in Notunterkünften

Unter den verschiedenen Aspekten der Verfügbarkeit, Kosten und sozialen Belastung wurde in Absprache mit dem Sozialdezernat folgende Prioritätenabfolge festgelegt:

1. Überbelegung bestehender Unterkünfte einschließlich der Belegung der Gemeinschaftsräume
2. Anmietung von Beherbergungsbetrieben
3. Aufstellung von Containern
4. Nutzung von leerstehenden Häusern
5. Aufstellung von Zelten
6. Turnhallenbelegung

Verstärkung der Verwaltung

Zur Bewältigung des Andrangs an Flüchtlingen und von Organisationsproblemen wird im Notfall kurzfristig eine Verstärkung des Personals im Arbeitsbereich für Asyl und die Unterstützung anderer Ämter notwendig.